

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

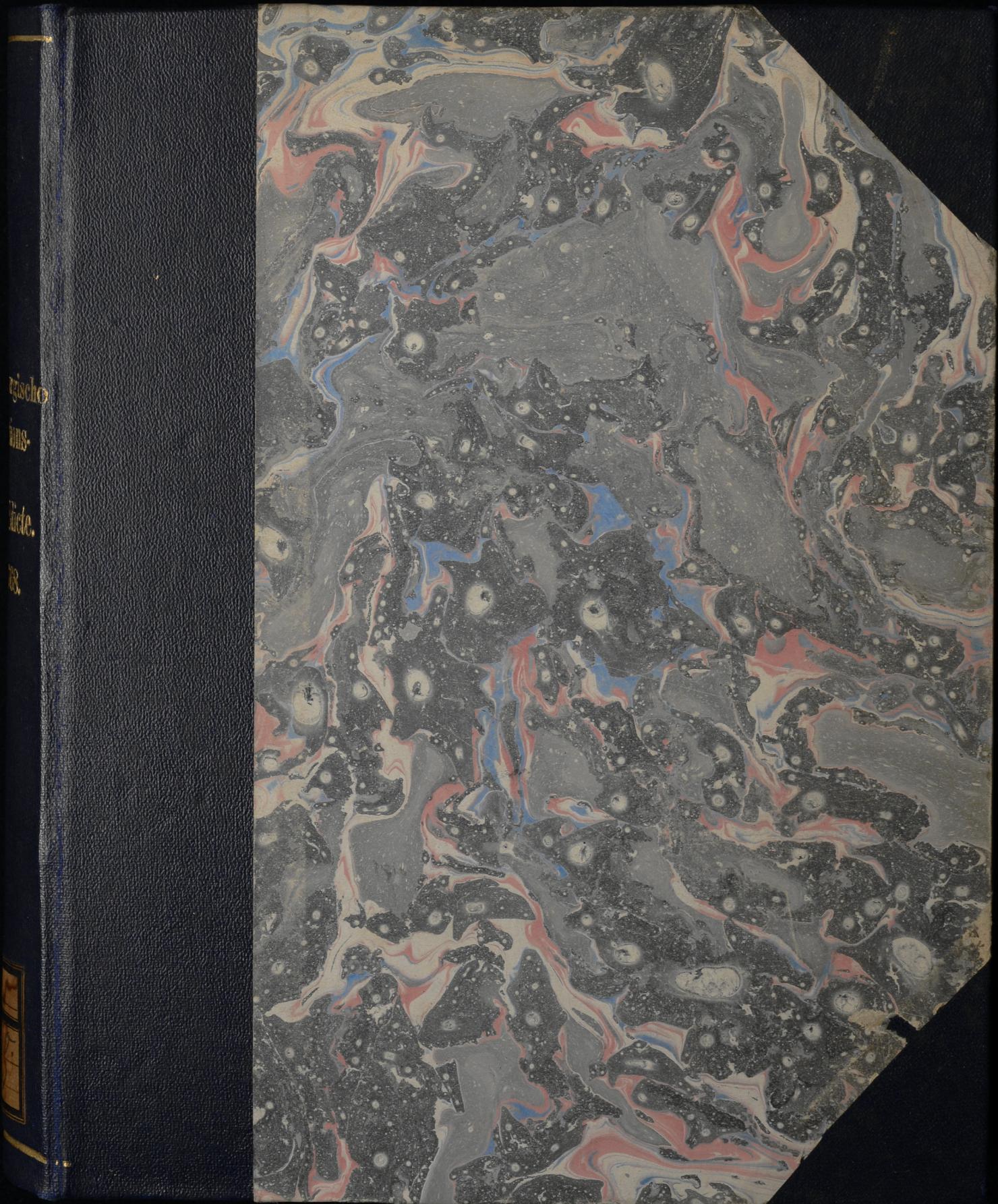
## **Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Contribution zu entrichten**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1754?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882982257>

Druck    Freier  Zugang





MK-6230.(3.)







Contributions-

S i c f,

wornach in den

Herzoglichen Aemtern

und

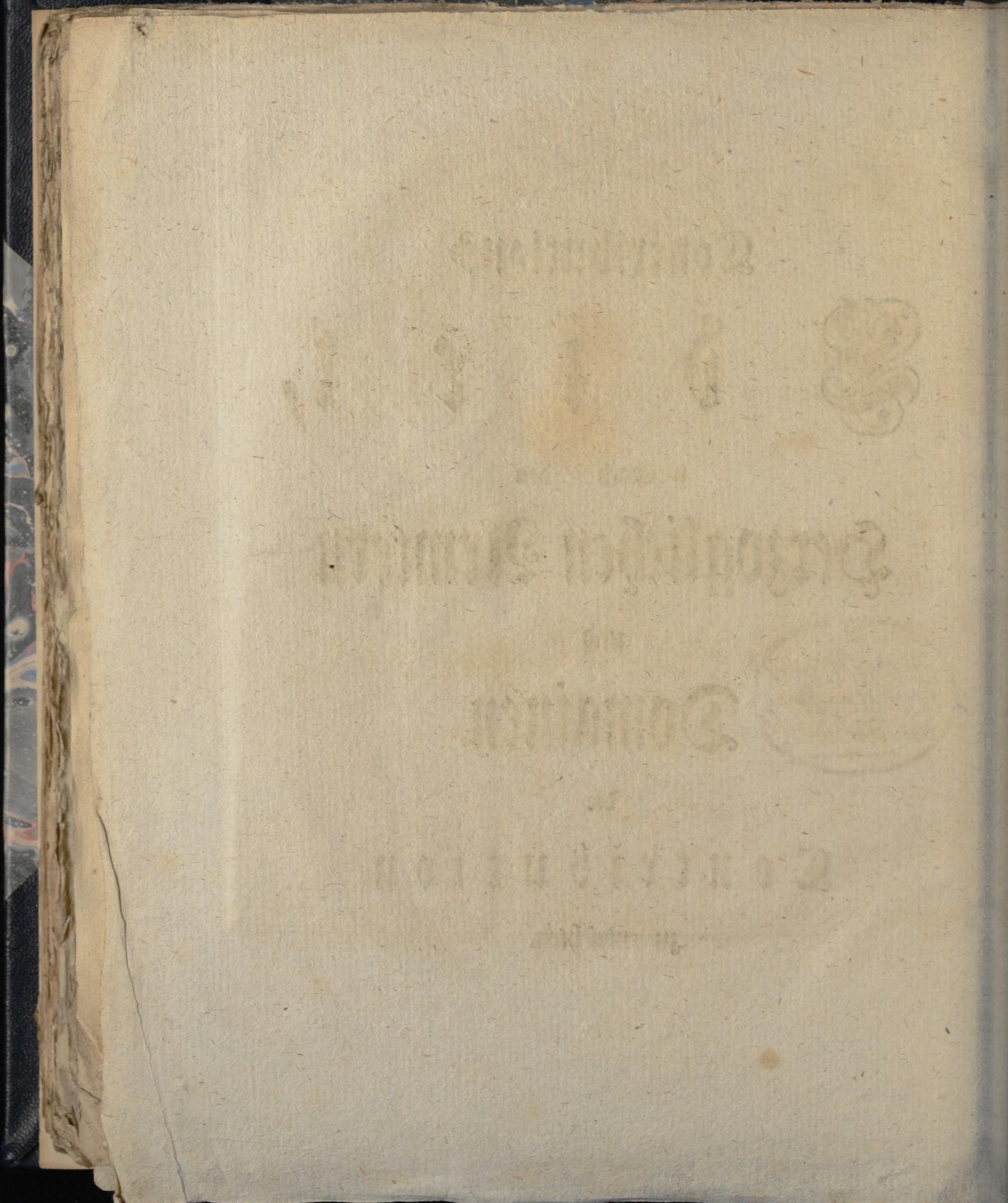
Domainen

die

Contribution

zu entrichten.





# Bon Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch  
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und  
Stargard Herr.

**S**eben, mittelst respective Entbietung Unsers gnädigen Grusses, allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Küchenmeistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern, und anderen Unseren berechnenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unseren Herzogl. Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir die, von gedachten Unseren Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch den darinn seßhaften und wohnenden Personen, und darzu gehörigen Unterthanen, Hüfnern und anderen Einwohnern, zu entrichtende disjährige Contribution, folgender Gestalt reguliret, daß, in der nachgesetzten Zeit, dieserhalb entrichten sollen:

A 2

I.

I.

**A**lle Haupt- und Amt-Leute, auch Pfandträger Unserer Tafel-Güter, oder deren Wittwen, mit ihrer Familie

16 Rthlr. =

Auch, wenn sie noch mehrere Höfe, als das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof diejenige Summe, welche in nachstehenden Zten S. benannt ist, in so ferne dieses, und ein und anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.

II.

Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Ein Hundert Reichs-Thaler ihrer Besoldung

1 Rthlr. 16 fl.

III.

Die Pensionarii, oder deren Wittwen, mit ihren resp. Mann und Kindern

10 Rthlr. =

Die Acker-Schreiber und Ausgeberinnen, welche bei den Pacht-Beramten und Pensionarien in Dienst und Brodt stehen:

Der Mann = =

1 Rthlr. 16 fl.

Die Frau = =

= 32 fl.

Deren Kinder sind frey.

IV.

## IV.

Ein Glas- Hütten- Meister von  
einer Glas- Hütte = =  
Ein Glas- Hütten- Gesell =

20 Rthlr. =  
6 Rthlr. =

## V.

Ein Kessel- und Sensen- Träger  
Die Gesellen der Kessel- Träger  
Deren Jungens = =

6 Rthlr. =  
2 Rthl. 24 fl.  
2 Rthl. 24 fl.

## VI.

Die Holländer, welche unter und  
bis 100. Kühle in Pacht haben, für  
sich = = = =

5 Rthlr. =  
1 Rthlr. =  
= 24 fl.

Für die Frau = =  
Für jedes Kind = =

8 Rthlr. =

Wenn sie aber über 100 Kühle in Pen-  
sion haben, für sich = =

Die Frau und Kinder, wie ob-  
siehet.

## VII.

Ein Handwerks- Mann auf dem  
Lande, für sich und sein Handwerk,  
desgleichen jeder Küster für sein Hand-  
werk, oder wosfern er Handlung und  
anderes Gewerb treibt =

2 Rthlr. 24 fl.  
= 40 fl.

Die Frau von selbigen besonders

Die

A 3

Die Gesellen der Handwerks-	
Leute	I Rthlr.
Die Kinder derselben, welche	=
zum Abendmahl gewesen	= 24 fl.
Deren Lehr-Jungen	= = 16 fl.

NB.

Wenn einer doppelte Handthie-  
rung hat, steuret er für jede besonders.

VII.

Die Schäfer und Krüger, Zie-	
gel- und Kalk- auch Pottasch-Brenner,	
Sheer-Schweler, Salpeter-Sieder,	
Mollen- und Staf-Holz-Hauer,	
Spon-Reisser, Lementirer, Sager,	
Teich- oder andere Gräber, und der-	
gleichen	3 Rthlr.
Deren Frauen jede	= 32 fl.
Gesellen der unter dieser Rubri-	
que begriffenen Leute	= I Rthlr.
Die Jungens	= 16 fl.

IX.

Die Korn-Müller, sie seyn Zeit-	
oder Erb-Vächter, welche unter und	
bis 100 Rthlr. Pension geben, für	
ihre Personen	3 Rthlr.
	Deren

Deren Frauen	=	I Rthlr.	=
Deren Kinder, so zum Abend-			
mahl gewesen	=	24 fl.	
Mühlen-Bursche	=	I Rthlr.	=
Wenn aber die Müller über 100			
Rthlr. Pension erlegen, contribuiren			
sie für ihre Person	=	5 Rthlr.	=
Gaben die Müller etwa Pacht-			
Korn, so soll dieses nach Land- übli-			
cher Tora zu Gelde geschlagen wer-			
den.			

### X.

Die Papiermacher geben ohne			
Unterscheid	=	4 Rthlr.	=

### XI.

Die Walken- Graupen- Grüß-			
Stampf- und Schneide- Müller:			
Der Mann	=	3 Rthlr.	=
Die Frau	=	40 fl.	
Kinder, so zum Abendmahl ge-			
wesen	=	24 fl.	
Gesellen	=	32 fl.	

### NB.

Haben diese Müller mehr als  
eine Mühle, so bezahlen sie die Con-  
tribution für jede besonders.

### XII.

## XII.

Die Fischer	=	=	3 Rthlr.	=
Deren Frauen	=	=		32 Bl.
Die Knechte	=	=	1 Rthle.	=

## XIII.

Anlangend die Wedemen, und  
die darinn befindliche Leute, so sollen  
die Dienstboten, welche der Prediger  
zu Bestellung seines Ackerwerks ge-  
braucht, frey seyn: Die Einlieger  
aber auf den Wedemen, in den Witt-  
wen- und Kirchen- Häusern steuren  
nach dem Edict.

Die Pächter der Priester- und Pfarr-Acker für sich	=	=	2 Rthlr.	=
Deren Frauen	=	=	=	24 Bl.
Kinder	=	=	=	16 Bl.

## XIV.

Die Einlieger, Droscher, Hå-  
ker, Acker-Boigte, Tag-Löhner, Hir-  
ten, Schäfer-Knechte mit den Frauen

2 Rthlr. ,

Hat aber einer von diesen oder vor-  
hin specificirten einiges Ackerwerk in  
Cultur, muß selbiger dasfür besonders  
steuren.

NB

NB.

Wenn die Häker auf halben Des-  
putat unter solchen Pächter stehen,  
der die Steuer behandelt hat, geben  
sie nur = = =

1 Rthlr. =

XV.

Alle Knechte auf dem Lande, sie  
dienen in Unseren Domainen, wo sie  
wollen, ohne Unterscheid, es seyn  
fremde oder dienende Kinder, ledige  
oder verehligte = = =

1 Rthlr. =  
= 24 fl.  
= 24 fl.

Deren Frauen ohne Unterscheid  
Alle Wittwen dieser und vorherge-  
hender Rubrique = = =

XVI.

Jungen und Mägde, sie seyn  
fremde oder dienende Kinder, wenn sie  
zum Abendmahl gewesen =

= 12 fl.

XVII.

Ledige Manns-Personen, die  
noch dienen können, aber nicht wollen

4 Rthlr. =

XVIII.

Ledige Weibes-Personen von  
gleicher Gattung = = =

2 Rthlr. =

B

XIX.

## XIX.

Die Pensionarii, Glas-Meister,  
Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger,  
Handwerker, Einlieger und andere  
freye, auch Alten Theils, und übrige,  
nach diesem Edict, ausser den Husen  
wohnende Leute, für ihr Vieh, so das  
Edict ergreift, als:

Für ein Pferd, oder Haupt-	=	12 fl.
Rind-Vieh, welches ein Jahr alt und	=	
darüber	=	4 fl.
Für ein Mast- oder Fasel-	=	24 fl.
Schwein	=	
Für eine Ziege ohne Unterscheid	=	4 fl.
Für ein Schaaf, Hammel oder	=	
Lamm ohne Unterscheid	=	6 fl.
Für einen Stock Immern	=	

## XX.

Für eine Brüx-Querre, im Fall  
dergleichen in Unsern Domainen auf  
dem Lande noch anzutreffen

10 Rthlr. =

## XXI.

Für eine Brandtweins-Blase,  
eine Tonne haltend, wenn etwa auf  
dem Lande eine vorhanden seyn sollte

16 Rthlr. =

## XXII.

## XXII.

Die Bay-Leute, und zwar:

Ein Voll-Hufener	=	10 Rthlr. 24 fl.
Ein Halb Hufener	=	5 Rthlr. 12 fl.
Ein Loffate	=	2 Rthl. 30 fl.

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigstem Ernst, daß sie, und jeder besonders, die hiemit verkündigte Steuer, in alter Mecklenburgischer Valeur, oder an neuen Dritteln mit 1 und ein halb pr. Cent agio an Unsere Herzogl. Beamte, längstens während des stehenden Monath Novembr. a. c. abliefern, Unsere zu Berechnung der Contribution pflichtig seyende Amts-Bediente aber selbige, als sofort, nach der Einhebung, an Unsere Herzogl. Rent-Cammer, bey Strafe unausbleiblicher, ohne weitere Verwarnung, zu verhängenden Execution, gegen Unsere Renterey-Quittung einbringen, die vollständige Contributions-Rechnung aber, längstens vor Ausgang des Monath Decembr. in duplo an Unsere Herzogl. Cammer einsenden sollten.

Wir werden hiernächst des fordersamsten eine genaue Visitation veranlassen, und, wenn sich befinden sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vorschrift nicht abgegeben, oder behgetrieben, ohne

B 2 alle

alle Nachsicht, von allen, welche in diesem Falle ihre Pflicht nicht beachtet, das Triplum alsofort executive beytreiben lassen.

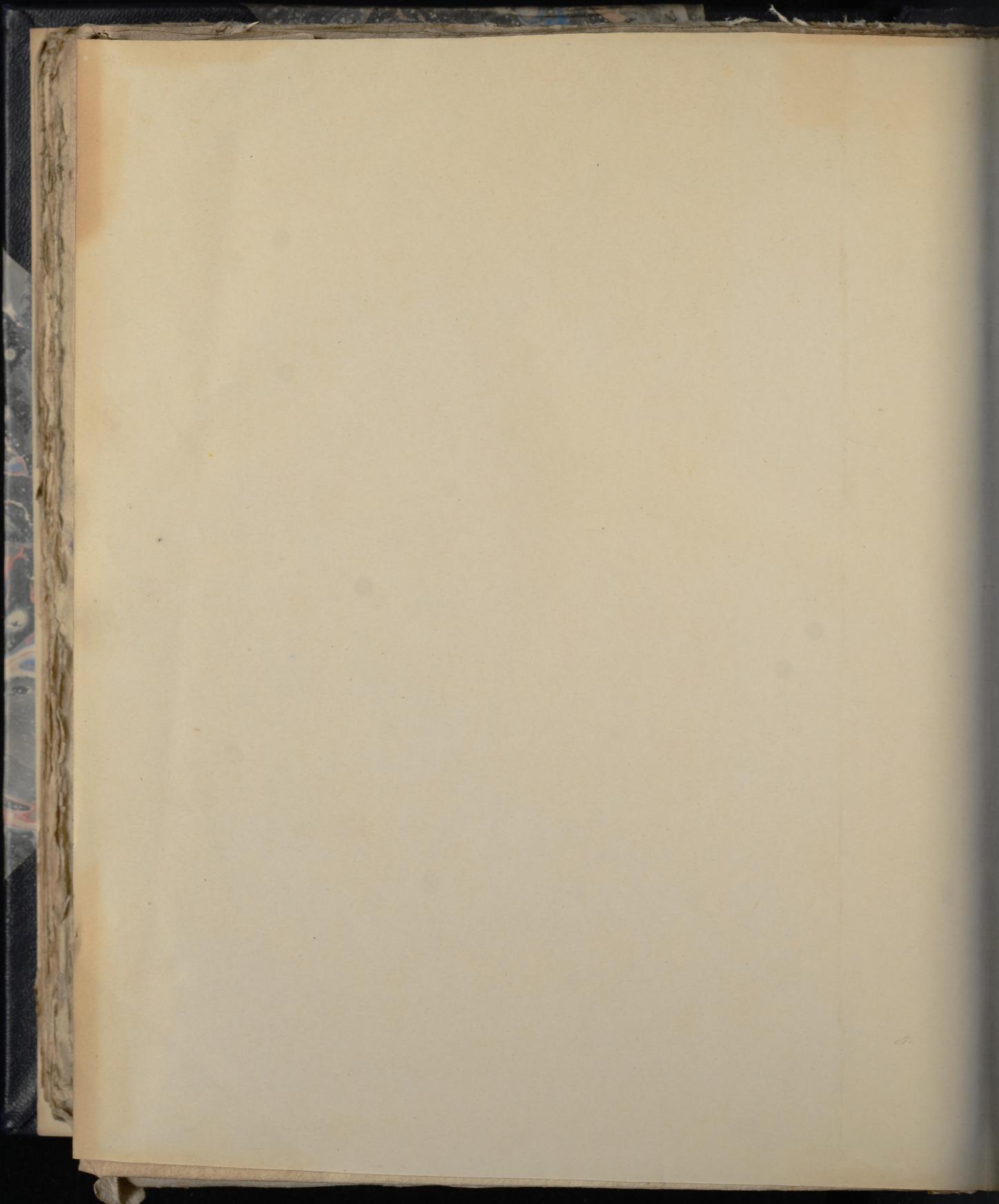
Urkundlich haben Wir dieses ofne Edict durch den Druck zu jedermann's Wissenschaft zu bringen, befohlen.

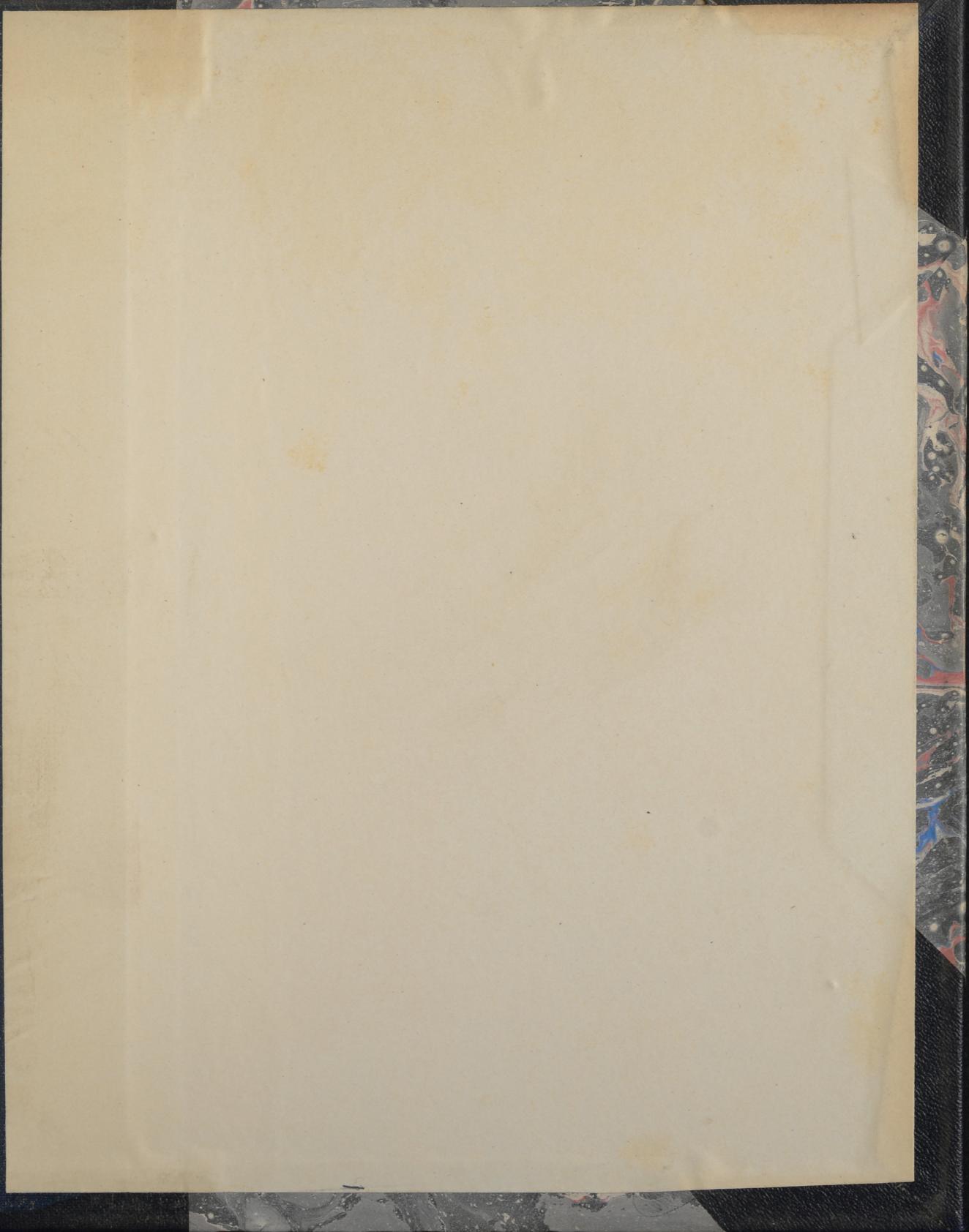
Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Rostock, den  
22 Octobr. 1754.

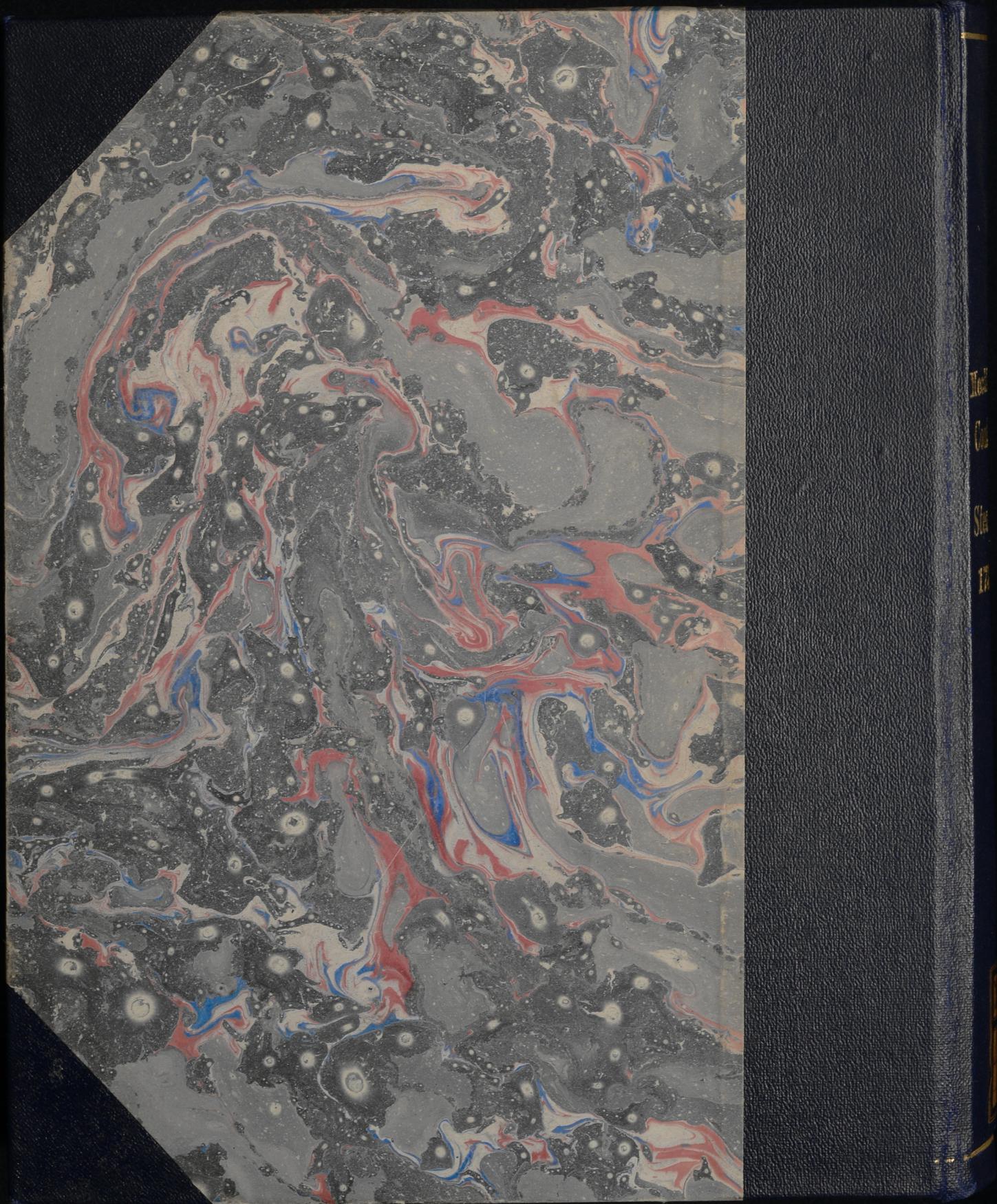
Christian Ludewig.

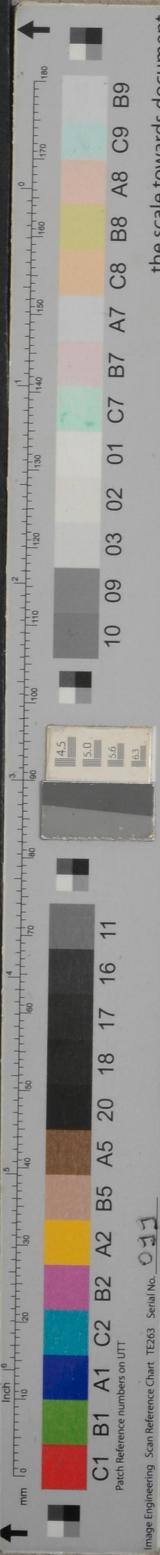












## NB.

ie Häker auf halben De-  
solchen Wächter stehen,  
uer behandelt hat, geben

= = = I Rthlr. =

## XV.

echte auf dem Lande, sie  
seren Domainen, wo sie  
ie Unterscheid, es seyn  
dienende Kinder, ledige  
te " " = rauen ohne Unterscheid  
ttwen dieser und vorherge-  
ique " " =

I Rthlr. =

24 Bl.

24 Bl.

## XVI.

und Mägde, sie seyn  
dienende Kinder, wenn sie  
nahl gewesen " "

12 Bl.

## XVII.

Manns - Personen, die  
Önnen, aber nicht wollen

4 Rthlr. =

## XVIII.

Weibes - Personen von  
tung " " = B

2 Rthlr. =

XIX.

hei  
en